

## Thema

# **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Alten- oder Pflegeheims Sturz während einer Begleitung durch eine Pflegehilfskraft (§§ 823 ff. BGB)**

## Grundlagen

Stürzt ein Bewohner eines Pflegeheims, ist für die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit zunächst von Bedeutung, ob der Sturz aus einem Bereich stammt, dessen Gefahren von der Seite des Pflegeheims voll beherrscht bzw. ausgeschlossen werden kann und muß. Liegt ein derartiges „**voll beherrschbares**“ **Risiko** (vgl. hierzu insbesondere *Martis/Winkhart*, *Arzthaftungsrecht*, 3. Aufl., V 301 ff. m.w.N.) vor, greifen gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB Beweiserleichterungen für die Geschädigtenseite ein, wenn sich der **Geschädigte** in einer **konkreten Gefahrensituation** befunden hat, die **gesteigerte Obhutspflichten** auslöst, und deren Beherrschung einer speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut worden bzw. anzuvertrauen ist (BGH, *VersR* 2005, 984 = *NJW* 2005, 1937; a.A.: OLG Dresden, *MDR* 2005, 449: Für das Eingreifen von Beweiserleichterungen genügt das Vorliegen eines „voll beherrschbaren Risikos“).

## Aktuelles

Das LG Heilbronn hat in einem Urteil vom 29.07.2009 (*VersR* 2010, 122) entschieden, es habe sich ein voll beherrschbares Risiko verwirklicht, wenn ein erheblich sturzgefährdeter Heimbewohner, der sich auf Anweisung der Heimleitung nur mit Unterstützung von Pflegekräften fortbewegen durfte, beim begleiteten Gang zu Toilette zu Fall kommt. Für die Annahme eines Schadens im Bereich des voll beherrschbaren Risikos spreche die Tatsache, daß der Heimbewohner an vielen Tagen erheblich gangunsicher war, im Rollstuhl fahren mußte und teilweise zur Stützung und Gefahrvermeidung von zwei Pflegekräften begleitet wurde sowie in den Wochen vor dem Sturz bereits zweimal zu Fall gekommen war. Weiterhin spreche für die Annahme eines Schadens im Bereich des voll beherrschbaren Risikos auch die Tatsache, daß für die Begleitung und Beaufsichtigung des Heimbewohners eine ungelernte Anfängerin und keine ausgebildete Pflegekraft eingesetzt wurde. Damit sei ein dem Pflegeheim zurechenbares Risiko gesetzt worden, das eine entsprechende Beweislastumkehr rechtfertige. Das Gericht sieht den dem Pflegeheim obliegenden Entlastungsbeweis, daß im vorliegenden Fall trotz der Verwirklichung eines Schadens im voll beherrschbaren Risikobereich kein objektiv pflichtwidriger und vorwerfbarer Pflegefehler vorlag, nicht als geführt an, da für die Begleitung und Beaufsichtigung des Heimbewohners eine nicht ausgebildete Pflegekraft, welche unzureichend eingewiesen wurde, eingesetzt wurde.